

AGB für den Wartungsvertrag

1. Zusatzleistungen und Ausschlüsse

Zeigt sich bei der Wartung, dass Anlageteile defekt oder abgenutzt sind, wird der Kunde mit einer Offerte informiert. Eine Reparatur erfolgt nur nach schriftlicher Freigabe.

Nicht im Vertrag enthalten sind:

- Materialkosten
- Prüf- und Beanstandungsgebühren von Behörden
- Schäden durch Fehlbedienung, Stromausfall, elektrische Defekte, Elementarschäden oder mutwillige Beschädigungen
- Einsätze infolge Fremdeingriffen ohne Absprache mit Rutz + Co AG

Der Abschluss dieses Wartungsvertrags ersetzt nicht die gesetzliche Unterhaltspflicht des Eigentümers.

2. Garantie und Haftung

Die Rutz + Co AG garantiert eine fachgerechte Ausführung der Wartungsarbeiten. Sie haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die nachweislich durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht wurden.

Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Betriebsunterbrechungen sowie Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der Rutz + Co AG liegen (z. B. höhere Gewalt, Eingriffe Dritter), wird jede Haftung ausgeschlossen.

Kontrollarbeiten führen nicht zu einer Verlängerung allfälliger Werkgarantien.

3. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschliesslich zur Vertragsabwicklung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Bearbeitung erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen der Schweiz.

4. Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag beginnt mit Rechnungsstellung und Zahlungseingang und gilt jeweils für die vereinbarte Laufzeit von einem Jahr (oder drei Jahren bei Vorauszahlung mit Rabatt).

Ohne schriftliche Kündigung durch eine der Parteien bis spätestens **zwei Monate vor Vertragsende** verlängert sich der Vertrag automatisch um **ein weiteres Jahr** zu den jeweils gültigen Konditionen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Wartungskosten sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Wartungsvertrag ist Zürich.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.